

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 61 (1964)

**Heft:** 11

  

**Artikel:** Privatpflegeheim oder Anstalt?

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838017>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Privatpflegeheim oder Anstalt?

*Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 20. April 1964 i. Sa. P. A. Art. 42 Abs. 2 IVG. Ein Privatpflegeheim für ältere Personen, das im Sinne eines «Familienbetriebes» geführt wird, ist nach konkreten Umständen nicht als Anstalt zu betrachten.*

Die 1901 geborene Versicherte ist an beiden Beinen völlig gelähmt. Für ihren Unterhalt kommt das Fürsorgeamt auf. Bis April 1961 wurde sie von ihrer eigenen Schwester betreut und bezog bis zu diesem Zeitpunkt eine Hilflosenentschädigung von zwei Dritteln. Seit 25. April 1961 war die Versicherte in einem Privatpflegeheim mit 10 bis 15 Insassen untergebracht. Die Ausgleichskasse verfügte die Einstellung der Hilflosenentschädigung ab Mai 1961, indem sie darauf hinwies, daß Hilflosen, die auf Kosten der Armenpflege in einer Anstalt untergebracht sind, die Hilflosenentschädigung nur gewährt werden könne, wenn sie dadurch von der Armengenössigkeit befreit werden. Die Rekurskommission hieß die hiegegen erhobene Beschwerde im wesentlichen gut, weil es sich bei dem betreffenden Heim nicht um eine Anstalt im Sinne des Gesetzes handle. Die hiegegen erhobene Berufung des BSV wies das EVG mit folgender Begründung ab:

1. Das IVG schränkt den Bezügerkreis der Hilflosenentschädigung in zwei Richtungen ein. Einerseits wird die Entschädigung nur an bedürftige Hilflose ausgerichtet (Art. 42 Abs. 1 IVG) und andererseits wird sie Hilflosen, «die auf Kosten der Armenpflege in einer Anstalt untergebracht sind», nur gewährt, wenn sie dadurch von der Armengenössigkeit befreit werden (Art. 42 Abs. 2 IVG). Im vorliegenden Fall ist unbestritten, daß die an beiden Beinen gelähmte und vom Fürsorgeamt unterhaltene Versicherte die Erfordernisse der Hilflosigkeit und der Bedürftigkeit erfüllt. In der Zeit von Ende April 1961 bis Ende November 1962 war sie auf Kosten des Fürsorgeamtes in einem Privatpflegeheim untergebracht; die Auszahlung der Hilflosenentschädigung hätte sie von der Armengenössigkeit nicht befreien können. Demzufolge steht ihr während der genannten Zeit die Entschädigung nur dann zu, wenn das Privatpflegeheim keine Anstalt ist.

2. Wie die Vorinstanz zutreffend feststellt, sind zum Begriff der «Anstalt» in den Materialien keinerlei Deutungen zu finden. Das BSV geht davon aus, die Pflege in der «Anstalt» stelle das Gegenstück zur Pflege «zu Hause» dar. Sicher bildet die Entgeltlichkeit der Pflege kein Ausschlußkriterium etwa in der Weise, daß grundsätzlich nur unentgeltliche Pflege im Familienkreise Anspruch auf Hilflosenentschädigung gäbe (als Ersatz für vermehrte Kosten). Der Anspruch steht auch einem hilflosen, armengenössigen Versicherten ohne Angehörige zu, wenn er sich in entgeltliche Pflege begeben muß, sofern diese eben nicht in einer Anstalt gewährt wird. Als begrifflicher Gegensatz zur anstaltsmäßigen Pflege erscheint damit die häusliche Pflege oder, anders ausgedrückt, die Pflege in einem privaten, persönlichen Milieu im Gegensatz zur Pflege im öffentlich und unpersönlich gefärbten Milieu der Anstalt (ohne daß es darauf ankäme, ob diese dem privaten oder öffentlichen Rechte zugehört). Nicht angängig wäre es, darauf abzustellen, ob der Hilflose die Pflege auf Grund des Gesetzes (Aufnahmepflicht einer Anstalt) oder auf Grund eines Vertrages erhalte, wenn auch bei enger Fassung des Anstaltsbegriffs darunter Einrichtungen verstanden werden könnten, die Hilflose auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen aufnehmen.

Bildet aber das persönliche, familienähnliche Milieu die Grenze gegen die Anstalt, dann gibt es fließende Übergänge. Ob eine Anstalt vorhanden sei, kann des-

halb vielfach nur nach Ermessen entschieden werden. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß der Gesetzgeber in Art. 42 Abs. 2 IVG neben anderem den persönlichen Lebenskreis gegen die Auflösung durch Anstaltseinweisung unterstützen wollte: Gemäß Art. 84 IVV in Verbindung mit Art. 76 AHVV kann nämlich auch die Armenbehörde die Hilflosenentschädigung beziehen, solange die von ihr unterhaltene Person nicht in einer Anstalt gepflegt wird; das bietet für die Behörde einen Anreiz, die Anstaltsversorgung nicht ohne Not eintreten zu lassen. (Hierzu ergibt sich gleichzeitig, daß kein begriffliches Unterscheidungsmerkmal darin gefunden werden kann, ob die Hilflosenentschädigung dem Versicherten persönlich ausgehändigt werden darf oder ob die Art. 84 IVV und Art. 76 AHVV eingreifen.) Wird außerdem berücksichtigt, daß der für eine Ausnahmenvorschrift bestimmende Begriff der Anstalt (französisch «asile») keine ausdehnende Auslegung verträgt, so läßt sich bei Mischformen der Pflege, deren privater Charakter überwiegt, noch nicht von Anstaltspflege sprechen. Zu beachten ist auch, daß nach der Praxis die Entschädigung überhaupt nur bedürftigen Invaliden bei fortgeschrittener Hilflosigkeit gewährt wird, d. h. solchen Invaliden, die auf eine fachliche Pflege angewiesen sind, soweit sie nicht den Vorzug einer geeigneten Familie genießen; ein großer Teil dieser Invaliden käme wieder um den Anspruch auf Hilflosenentschädigung, wenn der Anstaltsbegriff zu weit gezogen würde.

3. Unter den gegebenen Verhältnissen kann nur nach Ermessen entschieden werden, ob das Privatpflegeheim unter den Begriff der Anstalt falle oder nicht. Gemäß den von der Vorinstanz bei der Heimleiterin eingeholten Auskünften liegt ein «Familienbetrieb» vor, nicht nur hinsichtlich der Betriebsleitung, sondern auch hinsichtlich der Zusammensetzung und der Betreuung der Pensionäre: Es werden höchstens 12 Personen aufgenommen, die in den Betrieb «hineinpassen» müssen; im Heim befinden sich ausschließlich alte Leute, die zum Teil pflegebedürftig, zum Teil aber noch selbständig sind und weitgehende Freiheit genießen. Die Bedeutung des persönlichen Momentes geht auch aus den Angaben der Heimleiterin hervor, wonach die Versicherte charakterlich nicht mehr tragbar gewesen zu sein scheint. Wenn die Vorinstanz angenommen hat, es liege keine Anstalt vor, so hält sich der Entscheid im Rahmen des Ermessens; denn es läßt sich mit guten Gründen die Annahme vertreten, daß in diesem Heim der private Charakter der Pflege überwiege. Demzufolge hat die Vorinstanz der Versicherten für die Zeit dieses Heimaufenthaltes mit Recht die Hilflosenentschädigung zugesprochen, was zur Abweisung der Berufung führt.

## Literatur

«*Pro Senectute*», Schweiz. Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung. Das immer reichhaltige, vom Zentralsekretariat der Stiftung «Für das Alter» in Zürich herausgegebene, dreisprachige, vierteljährlich erscheinende Fachblatt wird redigiert vom bekannten Gerontologen Dr. A. L. Vischer und vom Zentralsekretär Dr. J. Roth. Der Armenpfleger erhält in dieser Publikation vielfache Anregungen und Aufschlüsse und nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, daß der Alterspflege ein immer breiterer Raum gewährt wird.

Eine wachsende Zahl betagter, hilfsbedürftiger Mitbürger erhalten neben der eidgenössischen Altersrente kantonale und kommunale Zusatzrenten. Dadurch sind sie in der Lage, auf Armenhilfe zu verzichten. Mit den Renten allein ist indessen den Alten nicht geholfen. Sie benötigen darüber hinaus Hilfe verschiedener Art. Das Arbeitsgebiet der Stiftung «Für das Alter» wird unseres Erachtens in den kommenden Jahren eine weitere beträchtliche Ausdehnung ihres Tätigkeitsgebietes erfahren. Denkbar ist auch, daß die bisherigen Armenbehörden und Gemeindefürsorgestellen an der Lösung der Aufgabe mithelfen. Zi